

aufmerksam zu machen. Es verkauft Jemand sein Grundstück und stipulirt sich die Kaufgelder; am Schlusse des Kaufcontracts steht die Wechselclausel. An und für sich ist nach diesem Contracte nur der Käufer in dem Falle, Zahlung zu leisten, und präsumtiv hat der Verkäufer die Clausel verlangt, damit er die Kaufgelder bei Wechselhaft eintreiben kann. Nun ist bei dem Auszuge, den der Käufer sich vielleicht stipulirt hat, die Bestimmung, der Käufer solle ihn alle Sonntage in die Kirche fahren lassen, vielleicht gegen ein Fuhrlohn von 1 Thlr. Jedemfalls hat der Verkäufer die Wechselclausel nur zu seinen Gunsten hinzugefügt, damit er sein Geld bekomme; ich glaube nicht, daß er daran gedacht hat, daß er sich zur Bezahlung jenes Thalers bei Wechselhaft hat verpflichten wollen. Ist das aber die Absicht der Kammer, nun gut, so wird die geehrte Kammer §. 6 ablehnen, allein zu wünschen ist, daß ein Zusatz, wie ihn der geehrte Referent vorschlug, zu Vermeidung von Zweifel hineinkommt, wenn auch der Satz selbst der Redaction überlassen werden kann.

Referent Abg. D. Haase: Ich werde mir vorbehalten, wenn §. 6 abgelehnt ist, der geehrten Kammer vorzuschlagen, sich darüber noch zu erklären, ob sie es für nöthig erachte, daß noch ein Satz des Inhalts, daß wegen jeder Zahlung, die in einer bei Wechselhaft überhaupt ausgestellten Urkunde versprochen worden ist, die Wechselhaft zu verfügen sei, in das Gesetz aufgenommen werde. Zunächst aber habe ich den Herrn Präsidenten zu ersuchen, eine Frage auf das Gutachten der Deputation bei §. 6 des Entwurfs zu stellen.

Präsident Braun: Ich glaube, daß nach der Erklärung der hohen Staatsregierung, daß das Wort: „Leistung“ mit: „Zahlung“ vertauscht werden solle, §. 6 außer Verbindung mit dem Vorschlage der Deputation getreten ist, in so weit nämlich, als ich glaube, daß der Vorschlag der Deputation, der Seite 424 befindlich ist, angenommen, und dann noch eine besondere Frage auf §. 6, vorausgesetzt, daß das Wort: „Leistung“ mit: „Zahlung“ vertauscht wird, gestellt werden kann. Ich würde daher glauben, daß auf §. 6 eine besondere Frage gestellt werden könnte, und würde daher die Frage auf den Deputationsvorschlag Seite 425 trennen, indem ich zuerst frage: ob die Kammer dem Rathe der Deputation gemäß die §§. 2, 3 und 4 ablehnen wolle? und dann eine Frage stellen auf Ablehnung des §. 6; sodann würde ich fragen: ob statt dieser Paragraphen dem Deputationsvorschlage gemäß die Fassung, welche die Deputation Seite 424 gegeben hat, angenommen werde. Ich glaube, dies präjudicirt dem Vorschlage der Deputation ganz und gar nicht, ich gehe im Gegentheile dem Vorschlage der Deputation vollständig nach und spalte nur die Frage.

Referent Abg. D. Haase: Ich habe nur zu bemerken, daß die Deputation mit §. 6 nicht einverstanden ist, namentlich nicht mit dem letzten Satze desselben.

Präsident Braun: Also frage ich die Kammer: ob sie dem Vorschlage der Deputation gemäß die §§. 2, 3 und 4 ablehne? — Sie werden einstimmig abgelehnt.

Präsident Braun: Wollen Sie ebenfalls §. 6 des Entwurfs ablehnen, nachdem die hohe Staatsregierung erklärt hat, daß das Wort: „Leistungen“ mit: „Zahlungen“ vertauscht werden solle? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Will die Kammer an die Stelle dieser Paragraphen die Fassung annehmen, welche Seite 424 des Berichts erwähnt ist und so lautet: „Die Uebnahme einer solchen Verpflichtung kann auch mündlich vor Gericht zu Protocoll erklärt werden. Sie kann aber nur durch das darüber aufgenommene Protocoll in der Urschrift, oder in einer von demselben Gerichte beglaubigten Abschrift bewiesen werden. Ein Beweis der Existenz des Protocolls und der darin enthaltenen Verpflichtung des Schuldners kann durch andere Beweismittel nicht geführt werden. Uebrigens kann aus einem solchen Protocolle die Wechselhaft nur dann verfügt werden, wenn aus solchem zu ersehen ist, daß der Schuldner zu selbiger unter wörtlicher Anwendung einer oder der andern §. 3 angegebenen Formel ausdrücklich sich verbindlich gemacht hat“? — Sie wird einstimmig angenommen.

Präsident Braun: Ich werde nun erwarten, welchen Vorschlag der Herr Referent nun noch zu machen hat.

Referent Abg. D. Haase: In Hinsicht auf die Bemerkung, welche der Herr Staatsminister bei den Paragraphen, über welche so eben abgestimmt worden ist, gemacht hat, habe ich der Kammer vorzuschlagen, zunächst aber den Mitgliedern der Deputation zur Erklärung anheimzugeben, ob man vielleicht noch den Grundsatz im Gesetze ausspreche (vorbehaltlich der Redaction), welcher ungefähr so lautet: „Sind in einem nach §. 2 oder 3 geförmelten Documente mehrere Zahlungen zugesagt, so findet wegen jeder einzelnen derselben die Wechselhaft statt, und es kann davon nur eine Ausnahme eintreten, wenn wegen einer einzelnen dieser Zahlungen das im Allgemeinen ausgesprochene Ungelöbniß der Wechselhaft ausgenommen worden ist.“ Ich erwarte vor allen Dingen, ob die Mitglieder der Deputation sich damit einverstanden erklären wollen.

Präsident Braun: Die Herren Mitglieder der Deputation würde ich bitten, sich darüber zu erklären.

Vizepräsident Eisenstuck: Ich halte diesen Satz zwar für ganz unschuldig, aber auch für sehr überflüssig. Wenn es heißt: „Sind mehrere Zahlungen nach Wechselrecht versichert, so kann wegen jeder einzelnen Zahlung das Wechselrecht geltend gemacht werden“, so versteht sich das von selbst, und weiter etwas steht nicht darin.

Referent Abg. D. Haase: Ich muß bemerken, daß es nach meinem Vorschlage heißt: „Sind in einem nach §. 2 oder 3 geförmelten Documente mehrere Zahlungen zugesagt, so findet wegen jeder derselben die Wechselhaft statt, und es kann davon nur eine Ausnahme eintreten, wenn wegen einer einzelnen dieser Zahlungen das im Allgemeinen ausgesprochene Ungelöbniß der Wechselhaft ausgenommen worden ist.“